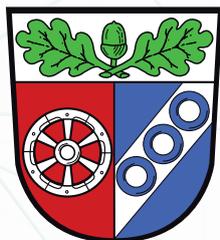


Präventiver Kinderschutz

Handlungsleitlinien für das Netzwerk Frühe Kindheit (0 bis 6 Jahre)
für Stadt und Landkreis Aschaffenburg



Bundesstiftung
Frühe Hilfen 

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend


Koki
Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de

Herausgeber

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) – Landkreis Aschaffenburg
Landratsamt Aschaffenburg
Fachbereich 23 - Präventive Jugendhilfe
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Tel: 0 60 21 / 394 - 368 und 394 - 380
Fax: 0 60 21 / 394 - 953
E-Mail: koki@Lra-ab.bayern.de
Internet: www.familie-ab.de

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) – Stadt Aschaffenburg
Stadtjugendamt
Fachbereich Koordinierender Kinderschutz
Dalbergstraße 18
63739 Aschaffenburg
Tel: 0 60 21 / 4 51 18 65
Fax: 0 60 21 / 4 51 18 69
E-Mail: koki@aschaffenburg.de
Internet: www.aschaffenburg.de/koki

Aktualisierte Ausgabe / Stand: April 2023

1. Wozu Handlungsleitlinien im Präventiven Kinderschutz?

Präventiver Kinderschutz braucht starke Netze, Fachwissen und Verfahrensstandards, die die Zusammenarbeit der Fachstellen erleichtern und Zugangswege zu den Familien aufzeigen.

Die Handlungsleitlinien stellen somit eine Handreichung für die Praxis des Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitswesens dar und informieren zu folgenden Themen:

- Einschätzung des Hilfebedarfs einer Familie und Handlungsempfehlungen
- Wie läuft anonyme Beratung beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ab?
- Was sind Frühe Hilfen und wie erreichen sie die Eltern?
- Wie ist die Rechtslage, z.B. in Bezug auf den Datenschutz oder die Aufgaben von Fachkräften im Kinderschutz?
- Wer sind die Ansprechpartner bei akuter Kindeswohlgefährdung?

Steigende Fallzahlen im Bereich physischer und psychischer Gewalt, von Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Erkrankungen sowie des sexuellen Missbrauchs machen deutlich, wie wichtig präventive Hilfen sind.

2. KoKi als Koordinierungs- und Navigationsstelle im präventiven Kinderschutz

Ziel Koordinierender Kinderschutzstellen (KoKi) ist es, hilfeschuchende, überforderte oder überlastete Eltern von Babys und Kleinkindern, insbesondere im sensiblen Alter von 0-3 Jahren so frühzeitig wie möglich zu erreichen und bestmöglich zu unterstützen.

Damit sollen Überforderungssituationen vermieden werden, die zu Vernachlässigung, psychischer Gewalt oder Misshandlung führen können.

Frühe Hilfen sollen die elterliche Beziehungs- und Erziehungskompetenz stärken und die kindliche Entwicklung fördern insbesondere durch:

- Aufsuchende Hilfe von Familienhebammen/ Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen
- Willkommensbesuche/ Frühe Elternberatung nach der Geburt
- Vorträge und Seminare für Eltern
- Vermittlung von Familienpaten Kinder (0-3 J.), Stadt Aschaffenburg

Im Landkreis und der Stadt Aschaffenburg gibt es zudem ein breites Angebot an Einrichtungen und Hilfen für Familien mit Kindern von 0 – 6 Jahren, die von KoKi vermittelt werden.

Wesentlich dabei ist eine gut funktionierende und nachhaltige Vernetzung aller Einrichtungen des Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, die mit Eltern und Kindern in der Altersgruppe der 0 bis 6 Jährigen zu tun haben.

Den Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) sollen die dafür notwendigen Prozesse steuern und sind Anlaufstellen für das Netzwerk frühe Kindheit.

3. Einschätzung des Hilfebedarfs und Handlungsempfehlungen nach dem Ampelmodell

■ **Grüner Fall** Beratung, Information, Vermittlung von Hilfen für interessierte Eltern. (**Primärprävention**)

Basisinformationen und Hilfen für Familien ohne besonderen Bedarf. Vermittlung von Frühen Hilfen oder anderen Angeboten, z.B. kinderärztliche Beratung/ Behandlung, Gesundheitssprechstunde, Schwangerenberatung usw.

→ **Kein weiterer Handlungsbedarf**

■ **Gelber Fall** Anzeichen von erhöhtem Hilfebedarf unterschiedlichen Ausmaßes.
Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/ Verdachtsfälle. Professionelle Unterstützung wichtig zur Stabilisierung des Systems Familie. (**Sekundärprävention**)

Die Einschätzung des Bedarfs und einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist hier am schwierigsten, da es eine große Spannweite zwischen möglichen Anzeichen und/ oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt.

Einschätzung, ob Risikofaktoren wie psychische Erkrankungen, Suchtprobleme, häusliche Gewalt, Vernachlässigung, Bindungsstörungen usw.) überwiegen und z.B. klare Anzeichen oder ein Verdacht auf (erhebliche) familiäre Probleme vorliegen.

→ Beratung durch eine insoweit Erfahrene Fachkraft „ISEF“ zur Einschätzung empfohlen

Die anonyme Fallberatung unterstützt bei der Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte und dem weiteren Vorgehen.

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz §4 KKG (1) ist es Aufgabe von Fachkräften des Erziehungs- Sozial- und Gesundheitswesens, bei der Wahrnehmung eines erhöhten Hilfebedarfs im Gespräch mit den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, um die familiäre Lage so früh wie möglich zu verbessern.

Variante A: **die Eltern sind bereit**, vorgeschlagene Hilfen anzunehmen:

→ Mit dem Wissen und dem Einverständnis der Eltern erfolgt die Weitergabe von Informationen und Kontaktaufnahme/Vermittlung an eine Institution im Netzwerk Frühe Hilfen.

Variante B: **die Eltern sind nicht bereit**, Hilfen anzunehmen:

→ **Erhöhter Handlungsbedarf, da Kindeswohlgefährdung möglich**

■ **Roter Fall** Gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung
Dringender Handlungsbedarf zum Schutz von Kindern (**Tertiärprävention**)

→ **Gewichtige Anhaltspunkte → unmittelbare Handlungspflicht!**

Die gewichtigen **Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung sind so **konkret und akut**, dass eine **Meldung** an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des zuständigen Jugendamtes (Landratsamt oder Stadt / Zuständigkeit nach Bezirken) erfolgen muss:

Die Gefährdungseinschätzung der Fachstelle ergibt gegebenenfalls nach Beratung mit KoKi beispielsweise Folgendes:

- Der wirksame Schutz und das Wohl des Kindes stehen erheblich in Frage
- Die Kindeswohlgefährdung konnte und kann nicht abgewendet werden
- Es liegen z.B. deutliche Anzeichen von Verletzungen und Vernachlässigung vor
- Eskalierende Krisen in der Familie gefährden das Kind erheblich
- Keine Mitwirkungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten, um das Gefährdungsrisiko für das Kind abzuwenden

Dringend erforderliche Maßnahmen:

- Sofortige Meldung an das Jugendamt (Vordruck Meldung an das Jugendamt im Anhang). Die Meldung soll Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung enthalten.
- Ist der Schutz des Kindes durch die Meldung nicht gefährdet, sind die Sorgeberechtigten über die Meldeabsicht zu informieren.
- Davon wird abgewichen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes durch die Meldung infrage gestellt würde (§8a Abs. 1, 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) oder wenn die Sorgeberechtigten zur Mitwirkung an der Risikoeinschätzung nicht in der Lage sind (§62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII).
- Die Meldung erfolgt mit dem Meldebogen an das zuständige Jugendamt (Stadt Aschaffenburg oder Landratsamt Aschaffenburg). Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich das betroffene Kind wohnt bzw. gemeldet ist.

Der **Datenschutz** stellt bei akuter Kindeswohlgefährdung durch die **Befugnisnorm** im Bundeskinderschutzgesetz für die Akteure kein Hindernis dar. (vgl. Punkt 5)

Grundsätzlich ist darüber hinaus eine **anonyme Meldung** (Melder anonym) beim Jugendamt ebenso möglich.

→ **Gewichtige Anhaltspunkte** → **unmittelbare Handlungspflicht!**

4. Anonyme Beratung zur Einschätzung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch eine Insoweit Erfahrene Fachkraft (ISEF)

Die Koordinierenden Kinderschutzstellen bieten Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitssystems und weiteren Professionen **sogenannte Anonyme Beratung (Kinder 0 – 6 Jahre)** durch eine **Insoweit Erfahrene Fachkraft** an.

Fachkräfte können dieses streng vertrauliche Angebot zur Gefährdungseinschätzung und zur Handlungssicherheit beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Anspruch nehmen, z.B. bei Anzeichen von

- physischer oder psychischer Gewalt oder Vernachlässigung
- auffälligem kindlichen Verhalten
- sexuellem Missbrauch usw.

Die Beratung umfasst u.a. folgende Inhalte:

- Fallschilderung mit anonymisierten Familiendaten
- Risikofaktoren und Ressourcen
- Fachliche Einschätzung
- Aufzeigen und Abwägen von Unterstützungs- und Handlungswegen
- Grenzen von Handlungsmöglichkeiten
- Rechtsrahmen und Datenschutz
- Einschätzung der Gefährdung
- Tipps für das Elterngespräch...usw.

Dieses Angebot wird häufig von Kitas, Hebammen, Ärzten und Beratungsstellen in Anspruch genommen. Die Beratung kann telefonisch oder auch vor Ort, z.B. in Kitas, Klinik oder Praxen erfolgen.

**Ansprechpartnerinnen betreffend Familien mit Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg sind
Christine Valentin, Tel: 06021/ 394 368 und Isabell Brand, Tel: 06021/394 380**

**Ansprechpartnerinnen betreffend Familien mit Wohnsitz in der Stadt Aschaffenburg sind
Claudia Hühne und Uta Morhart, Tel: 06021/ 4511865**

Rechtsrahmen: §8b SGB VIII und §4(2) KKG „Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben zur Einschätzung eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung gegenüber der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind befugt, dieser Person erforderliche Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln.“

Für den Fall eine Meldung haben wir einen **Meldebogen (siehe Anhang)** in Absprache mit dem Fachdienst des ASD entworfen. Dieser Vordruck „Meldung einer Kindeswohlgefährdung“ soll per Email oder Fax an das Geschäftszimmer oder direkt den zuständigen Fallmanager im ASD geschickt werden. Die Nutzung vereinfacht das Prozedere und eine kurze Verschriftlichung der Fakten dient allen Beteiligten.

5. Gesetzlicher Rahmen und Datenschutz

Die Kooperation und das Handeln zwischen der KoKi und den Fachstellen aus dem Erziehungs- und Gesundheitswesen wird von verschiedenen gesetzlichen Grundlagen umrahmt.

Die Eintrittsschwelle zur Kindeswohlgefährdung ist nach wie vor von der juristischen Definition des Bundesgerichtshofs von 1956 geprägt: „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Einige Gesetze und Gesetzesauszüge beschreiben das Vorgehen bzgl. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung im institutionellen Kontext sehr klar und dienen den Kooperationspartnern als Handlungsgrundlage.

Bundeskinderschutzgesetz

Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen, ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern, Risiken frühzeitig zu erkennen und Gefährdungen zu vermeiden. Auch Kooperationswege werden beschrieben und datenschutzrechtliche Zusammenhänge deutlich.

Bsp.: §4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes..., BerufspsychologInnen, staatl. anerkannte SozialpädagogInnen/ SozialarbeiterInnen, LehrerInnen, BeraterInnen in der Suchtberatung, Schwangerenberatung, Erziehungsberatung...in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 14 (6) GDVG Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz in Bayern

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen

Eine Meldepflicht bei der Polizei besteht bei erheblicher Kindeswohlgefährdung von Seiten der Fachstellen nicht. Vorrangig ist, das zuständige Jugendamt zu informieren.

§ 1631 BGB, Abs. 2: Recht auf gewaltfreie Erziehung

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

In Deutschland sind Körperstrafen per o.g. Gesetz seit 2000 verboten und werden bei gestelltem Strafantrag oder bei Bejahung des öffentlichen Interesses seitens der Staatsanwaltschaft strafrechtlich verfolgt.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Das Elternrecht findet dort seine Grenze, wo das Wohl des Kindes gefährdet ist. Wenn also Eltern versagen, ihr Recht missbrauchen oder das Kind pflichtvergessen vernachlässigen, kann und muss der Staat zugunsten des Kindes eingreifen und sein so genanntes „staatliches Wächteramt“ (§ 1 SGB VIII) wahrnehmen. Kindeswohl geht dann immer vor Elternrecht.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Befugnis der Fachstelle, das Jugendamt zu informieren, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden!

Datenschutz als funktionaler Schutz des Vertrauens

Die rechtlichen Vorgaben beinhalten die Auseinandersetzung mit dem Schutz des Vertrauens in der professionellen Beziehung und bieten die Rahmenbedingungen dafür. Der Schutz des Vertrauens ist dabei nicht grenzenlos, unterliegt jedoch dem Transparenzgebot. Ein wesentlicher Grundsatz, den das Bundesverfassungsgericht für Datenschutz aufgestellt hat:

Die Familien sollen zu jedem Zeitpunkt informiert sein, was mit den gespeicherten und von ihnen preisgegebenen Daten geschehen ist oder soll (vgl. Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB).

Dies gilt sowohl bei der Datenerhebung als auch Datenübermittlung, insbesondere in Situationen, in denen Datenübermittlung gegen den Willen der Beteiligten angezeigt und zulässig ist außer in Situationen in denen der Schutz des Kindes ernsthaft gefährdet gilt (vgl. rechtfertigender Notstand bei begründetem Verdacht, § 34 StGB). Hier besteht keine Anzeigepflicht nach § 138 StGB, Jugendamt vor Strafanzeige.

§4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, Hilfen in Anspruch zu nehmen oder bleibt das Hinwirken darauf erfolglos und es besteht auch weiterhin der Verdacht auf eine erhebliche Gefährdung, sind die genannten Personengruppen **befugt, das Jugendamt zu informieren** (Meldung der Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des zuständigen Jugendamtes), ohne Zustimmung, aber mit Wissen der Sorgeberechtigten, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

§ 4 KKG Abs.3 beschreibt eine Befugnis, nicht aber eine Pflicht, zur Informationsweitergabe an das Jugendamt, wenn es nicht gelingt eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Der Gesetzgeber hat mit der Befugnisnorm den Datenschutz bei erheblicher Kindeswohlgefährdung gelockert.

6. Frühe Hilfen für Familien durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (Gesundheitsfachkräfte)

Frühe Hilfen sind seit 2012 im Bundeskinderschutzgesetz, §1(4) KKG verankert. Sie umfassen Maßnahmen der primären und insbesondere der sekundären Prävention.

Vor allem im Bereich der sekundären Prävention unterstützt KoKi Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (0-3 Jahre) durch die Einsätze von Gesundheitsfachkräften in Form von Hausbesuchen.

Ziele

- Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern frühzeitig verbessern
- Förderung der Erziehungskompetenz der Mütter und Väter
- Unterstützung von Familien in belastenden Lebenssituationen durch präventives, freiwilliges Angebot

Häufige Belastungsfaktoren

- Psychische Erkrankung eines Elternteils
- Sehr frühe / ungewollte Schwangerschaft, junge Eltern
- Erzieherische Überforderung, Verunsicherung
- Schreibaby
- Alleinerziehende Mutter / Vater
- Soziale Isolation / fehlende Integration z.B. durch Migration
- Frühgeburt des Babys, Entwicklungsverzögerung des Babys
- Mehrlingsgeburt

Gesundheitsfachkräfte im Bereich Frühe Hilfen

- Für KoKi sind sowohl Familienhebammen als auch Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen im Einsatz
- Die Fachkräfte haben jeweils eine Ausbildung im medizinischen Bereich, langjährige Berufserfahrung und zusätzlich eine Weiterbildung in der psycho-sozialen Begleitung von Familien absolviert
- Die Fachkräfte arbeiten auf Honorarbasis für Stadt bzw. Landkreis Aschaffenburg

Inhalte der Unterstützung

- Beratung und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Gesundheit des Kindes
- Förderung der Eltern-Kind-Bindung
- Entlastung in Krisensituationen
- Begleitung zu Terminen bei Kinderarzt, SPZ, Beratungsstellen, Hilfe bei Anträgen etc.
- Vermittlung weiterer Hilfen usw.

Dauer und Rahmenbedingungen der Einsätze

- Einsätze können schon in der Schwangerschaft beginnen
- Dauer der Hilfe (je nach Vereinbarung): 3 Monate bis 6 / 12 / 18 / 24 Monate
- 1-2 Hausbesuche in der Woche nach Vereinbarung
- Hilfe ist freiwillig, für die Familien kostenfrei, ohne Antragsverfahren

Konkrete Anbahnung „Früher Hilfen“ - Kontaktaufnahme mit KoKi

- KoKi als Fachstelle Früher Hilfen ist für die Einsätze zuständig, leitet die Hilfe ein und begleitet sie fachlich
- Netzwerkpartner (Beratungsstellen, Kliniken, Hebammen, GynäkologInnen, KinderärztInnen, ASD) können Familien vermitteln mit dem Vordruck Bedarfsmittteilung zum Einsatz einer Gesundheitsfachkraft (siehe Anhang)
- Familien können sich auch selbst melden
- Kontaktaufnahme mit KoKi telefonisch oder per E-Mail

Anhang

- Vordruck Bedarfsmitteilung für den Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen – Landkreis Aschaffenburg
- Vordruck Bedarfsmitteilung für den Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen – Stadt Aschaffenburg
- Vordruck Meldung einer Kindeswohlgefährdung – Landkreis Aschaffenburg
- Vordruck Meldung einer Kindeswohlgefährdung – Stadt Aschaffenburg

Links

- www.familie-ab.de (KoKi Landkreis AB)
- <https://www.landkreis-aschaffenburg.de/wer-macht-was/gesund-soziales/kinderjugendfam/veroeffentlichu/> (Flyer und Broschüren KoKi LK AB)
- www.aschaffenburg.de/koki (KoKi Stadt AB)
- www.aschaffenburg.de/familienwegweiser
- www.halloaschaffenburg.de
- www.kinderschutz.bayern.de
- www.kinderschutzambulanz.bayern.de
- www.fruehehilfen.de



Bedarfsmitteilung zum Einsatz einer gesundheitsorientierten Familienbegleitung in den Frühen Hilfen (GFB)

An:

Landratsamt Aschaffenburg
KoKi / Frühe Hilfen
Frau Isabell Brand
Bayernstr. 18
63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 / 394 380

Fax: 06021 / 394 953

Email: Koki@Lra-ab.bayern.de

Anfrage von:

Praxis/ Institution:	
Ansprechpartner:	
Anschrift	
Telefon und Email:	

Betreffend:

Mutter/ Vater /Eltern	
Anschrift	
Telefon <u>und</u> Email:	
Kind/er, geb. am	
bzw. voraussichtlicher Geburtstermin	
Anschrift	
Gynäkologe/Kinderarzt	

Beschreibung des Bedarfs (evtl. Seite anhängen):

(Weshalb soll eine Hilfe eingesetzt werden? Medizinische Gründe Kind / Eltern, persönliche, soziale und wirtschaftliche Situation der Mutter/Vater/Eltern, familiäre Umstände, Eltern-Kind-Beziehung. Ist Kooperationsbereitschaft gegeben?)

Schweigepflichtentbindung für Austausch KoKi, GFB-Fachkraft und vermittelnde Stelle liegt bei.

Datum, Unterschrift der vermittelnden Fachkraft

Meldebogen



bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
für Institutionen (Kliniken, Kitas usw.) und Beratungsstellen
nach § 4 KKG und § 8a SGB VIII

ASD - Jugendamt Stadt Aschaffenburg (nach vorausgegangenem Telefonat)

wenn bekannt an ASD MitarbeiterIn _____

Name

Jugendamt Stadt Aschaffenburg

FAX 06021- 330 683

Meldung von Institution _____ Abteilung _____

Ansprechperson: _____ Telefon _____

Name(n) und Alter des (der) von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen:

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Adresse: _____

Eltern: leiblich

Adoptiveltern

Pflegeeltern

Name(n), Vorname(n): _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Falls Eltern getrennt lebend bei gemeinsamer elterlicher Sorge (anderer Elternteil):

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Nationalität: _____ SKV für Sprache _____ erforderlich

Beschreibung gewichtiger Anhaltspunkte/Anlass (Beobachtungen):



Meldebogen
bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
für Institutionen (Kliniken, Kitas usw.) und Beratungsstellen
nach § 4KKG und § 8a SGB VIII

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

Zur Weiterleitung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Wenn bekannt an zuständige ASD-Fachkraft: _____

Datum:

FAX: 06021 - 394 953

Meldung von Institution: _____

Ansprechperson: _____ **Tel:** _____

Name des/der von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen:

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Adresse: _____

Eltern: leiblich Adoptiveltern Pflegeeltern

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Falls Eltern getrennt leben und bei gemeinsamer elterlicher Sorge (Kontaktdaten anderer Elternteil):

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

- an Beratung/Unterstützung interessiert
- lehnen Beratung/Unterstützung ab
- sind über die Meldung informiert

Beschreibung gewichtiger Anhaltspunkte / Anlass / Beobachtungen:

Eltern-Kind:

- Materielle Not _____
- Verwahrlosung _____
- Psych. Erkrankung _____
- Sucht _____
- Überforderung _____
- Vernachlässigung _____
- Gewalt _____
- Sonstiges _____

Weitere Beteiligte:

- Verwandte _____
- Freunde/Nachbarn _____
- Kita _____
- Arzt/Kinderarzt _____
- Hebamme _____
- Beratungsstellen _____
- ASD _____
- Polizei _____
- Andere Stellen _____

Einschätzung:

- akute Kindeswohlgefährdung, daher dringender Handlungsbedarf
- Verdacht auf erhebliche Vernachlässigung und/oder Gewalt.
Kindeswohlgefährdung möglich
- Sprachvermittler erforderlich

Mit der Bitte um Rückmeldung bei _____

Datum / Unterschrift: _____

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Misshandlung, Vernachlässigung, psychische Gewalt, Missbrauch oder bei sichtbaren Misshandlungsanzeichen

Ansprechpartner für den Landkreis Aschaffenburg

Anonyme Beratung für Fachkräfte / ISEF

zur Einschätzung von Verdachtsfällen, Handlungsmöglichkeiten und Hilfen:

- Frau Valentin Tel: 06021 / 394 - 368 Insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz (Kinder 0-6 Jahre)
- Frau Brand Tel: 06021/394 - 380 Insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz (Kinder 0-6 Jahre)
- Frau Mergler Tel: 06021 / 394 - 377 Insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz (Kinder ab 6 Jahre)

Kinderschutz im Akutfall – Landkreis Aschaffenburg

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):

- Tel: 0 60 21 / 394 - 888 Innendienst
- Tel: 0 60 21 / 394 - 375 Arbeitsbereichsleitung ASD
- Tel: 0 60 21 / 394 - 569 Arbeitsbereichsleitung BSD
- Tel: 0 60 21 / 394 - 522 Frau Schwind, Vorzimmer

Ansprechpartner für die Stadt Aschaffenburg

Anonyme Beratung für Fachkräfte / ISEF/ Kinder

zur Einschätzung von Verdachtsfällen, Handlungsmöglichkeiten und Hilfen:

Kinder 0-6 Jahre

- Frau Hühne Tel: 0 60 21 / 4 51 18 65 Insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz
- Frau Morhart Tel: 0 60 21 / 4 51 18 65 Insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz

Kinder ab 6 Jahre

- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern für die Stadt Aschaffenburg Tel: 0 60 21 / 392 220

Kinderschutz im Akutfall – Stadt AB

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):

- Tel: 0 60 21 / 3 30 12 92 Sachgebietsleitung Soziale Dienste
- Tel: 0 60 21 / 3 30 13 24 Vorzimmer

Kinderklinik Aschaffenburg

Ambulanz/ Aufnahme/ Diagnostik Kindesmisshandlung/ Abgrenzung Unfallverletzung
Tel: 0 60 21 / 32 36 50

Nach Dienstschluss

Im dringenden Notfall Kontaktaufnahme mit der Polizei

- Inspektion Aschaffenburg, Tel: 06021 / 8570 oder 110
- Inspektion Alzenau Tel: 06023 / 9400 oder 110

Die Polizei nimmt dann telefonischen Kontakt zum Jugendamt auf

Kontakt und Ansprechpartnerinnen:

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) – Landkreis Aschaffenburg

Landratsamt Aschaffenburg
Fachbereich 23 - Präventive Jugendhilfe
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Frau Brand, Tel: 0 60 21 / 394 - 380
Frau Valentin, Tel: 0 60 21 / 394 - 368

Fax: 0 60 21 / 394 - 953
E-Mail: koki@Lra-ab.bayern.de
Internet: www.familie-ab.de

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) – Stadt Aschaffenburg

Stadtjugendamt
Fachbereich Koordinierender Kinderschutz
Dalbergstraße 18
63739 Aschaffenburg
Frau Hühne, Frau Morhart Tel: 0 60 21 / 4 51 18 65

Fax: 0 60 21 / 4 51 18 69
E-Mail: koki@aschaffenburg.de
Internet: www.aschaffenburg.de/koki